

Unsere Ostmark



Durch Kaufvertrag ist der Uhrmacherteil der bisher in Wien erschienenen **Fachzeitung der Juweliere und Uhrmacher Österreichs** auf unsere „Uhrmacherkunst“ übergegangen.

Bis zur völligen wirtschaftlichen Angleichung der Ostmark an das Altreich veröffentlichen wir unter dieser Rubrik: „Unsere Ostmark“ die für unsere ostmärkischen Leser bestimmten Übergangsgesetze und sonstigen Mitteilungen.

Die „Uhrmacherkunst“
Halle (Saale), Mühlweg 19

Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter in Österreich

In der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 haben der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der Beauftragte des Vierjahresplans bestimmt, daß Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen Anlagevermögens mit Wirkung für die Besteuerung auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt, d. h. also höher als sonst üblich abgeschrieben werden können.

Hierzu ist nun in einem Erlaß vom 26. September 1938 (S 2119 — 920 III) seitens des Reichsministers der Finanzen folgende Ausführungsanweisung gegeben worden.

Die Abschreibungsfreiheit gilt:

1. für buchführende und nichtbuchführende Steuerpflichtige, die im Land Österreich einer Steuer vom Einkommen oder vom Ertrag unterliegen;

2. auch für Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des Anlagevermögens der freien Berufe;
3. nur für neue Gegenstände;
4. auch für Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des Anlagevermögens, die nicht im Land Österreich erzeugt oder hergestellt sind, sondern aus dem anderen Reichsgebiet bezogen werden, wenn sie nach den am 30. Juni 1938 geltenden Vorschriften zollfrei oder zollbegünstigt nach Österreich eingeführt werden konnten;
5. auch für Gegenstände, die nach dem 31. Dezember 1938 geliefert werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1938 bestellt worden sind;
6. nur, wenn die Aufwendungen für die abzuschreibenden Wirtschaftsgüter und die Abschreibungen selbst in einem besonderen Verzeichnis oder auf einem besonderen Sachkonto ausgewiesen werden. Das gilt auch für nichtbuchführende Steuerpflichtige. (I/1943)

Meisterprüfung Altreich/Ostmark

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Wien hat unter Zahl 134.860 — 12/A 1938 folgenden Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 3. August 1938 (zl. III SW 10215/38) verlautbart:

1. Im Lande Österreich abgelegte Handwerksmeisterprüfungen gelten als Meisterprüfungen gem. § 133 RGO., falls das Gewerbe, in dem die Prüfung abgelegt worden ist, sowohl im Lande Österreich wie im Altreich als handwerksmäßig zu betreibendes Gewerbe anerkannt ist.

2. Zur Handwerksmeisterprüfung sind Bewerber, die im Lande Österreich die Gesellenprüfung bestanden haben und als Gesellen fähig waren, unter gleichen Bedingungen zuzulassen wie Prüfungswerber, die die Zulassungsvoraussetzungen im Altreich erfüllt haben.

Hierzu hat Minister Fischböck für den Bereich der Ostmark angeordnet:

Ich ordne hiermit an, daß auch im Lande Österreich die im Altreich abgelegten Meisterprüfungen als Meisterprüfungen nach der Verordnung BGBl. Nr. 246/1937 gelten, falls das Gewerbe, in dem die Prüfung abgelegt wurde, sowohl im Lande Österreich als auch im Altreich als handwerksmäßiges Gewerbe anerkannt ist und daß zur Meisterprüfung im Lande Österreich auch solche Bewerber zuzulassen sind, die ihre Gesellenprüfung im

Altreich bestanden haben und im Altreich als Gesellen fähig waren. Für die Zulassung solcher Bewerber gelten die gleichen Bedingungen wie für die Bewerber aus dem Lande Österreich. (X/1951)

Wiener Zunft Wien I, Schulhof 6, II. Stock

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Parteien, die außerhalb der angegebenen Parteienverkehrszeiten in der Zunft vorsprechen, nicht vorgelassen bzw. wegen Arbeitsüberhäufung ihre Agenden und Anliegen nicht angenommen und keiner Bearbeitung unterzogen werden können.

In Junftangelegenheiten:

täglich außer Samstag von 13 bis 15 Uhr.

In Arisierungangelegenheiten:

(Geschäfts-An- und -Verkäufe)

täglich von 10 bis 12 Uhr.

In kommissarischen Angelegenheiten:

täglich außer Samstag von 18 bis 20 Uhr.

Sprechstunden des Junftmeisters:

Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 19 Uhr.

(X/1952)